

11. Jan. 2018

Erlod.

SICNUM Mittelstandsberatung GmbH Schmiedestraße 2 20095 Hamburg

Geschäftsstelle des IDW e.V.
Herrn WP StB Dr. Solmecke
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung IDW ES 6 n.F.
(Stand 08.09.2017)

Sehr geehrter Herr Dr. Solmecke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den im Betreff genannten Entwurf gelesen.

Der Entwurf stellt auch unserer Ansicht nach eine deutliche Verbesserung in Übersichtlichkeit und Klarheit dar. Die Gliederung, die Auslagerung von Detailerläuterungen in gesonderte F&A, die Darstellung des Stufenkonzepts bringen eine eindeutig bessere Lesbarkeit mit sich. Auch begrüßen wir die klare Stellungnahme zu dem Erfordernis aller Kernbestandteile für KMU bzw. kleinere Unternehmen. Mit dieser Fragestellung sind wir häufig im täglichen Geschäft konfrontiert, sei es von Seiten der Kapitalgeber wie auch der Unternehmen als Auftraggeber.

Wie auch in den vorhergehenden Stellungnahmen ebenfalls zu lesen, möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass wir die Anforderung eines **positiven bilanziellen Eigenkapitals in branchenüblicher Bandbreite** für die Sanierungsfähigkeit (Tz. 16, 77) für bedenklich halten. Wir erachten diese Fragestellung gleichzeitig als erheblich für die zukünftige Durchführung von Unternehmenssanierungen.

Auf die formalrechtlichen Begründungen gegen eine solche eher enge Sichtweise wurde bereits in den vorherigen Stellungnahmen von kompetenter Seite eingegangen.

In der Realität wird in den meisten Sanierungskonzepten am Ende des Sanierungszeitraumes wohl zumindest ein positives Eigenkapital erreicht. Dennoch sind unseres Erachtens Fälle denkbar, in denen dieses nicht zutrifft, jedoch eine Sanierung als erfolgreich abgeschlossen betrachtet werden kann.

Aus unserer Praxis heraus dürfen wir anmerken, dass auch bilanziell nicht für das Eigenkapital relevante Maßnahmen – bspw. die Berücksichtigung einer langfristig zur Verfügung stehenden Mezzanine-Finanzierung oder auch von Rangrücktritten – eine positive Wirkung auf die Refinanzierungsmöglichkeiten am Markt haben.

SICNUM Mittelstandsberatung GmbH

Schmiedestraße 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 28 41 42 43
Telefax: 040 / 28 41 42 44

Prinzenallee 7
40549 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 52 39 14 34
Telefax: 0211 / 52 39 12 00

Königstraße 10 c
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 / 22 25 44 61
Telefax: 0711 / 22 25 42 00

Vorsitzender der Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Meik Mewes

Geschäftsführer:
Dipl.-Wirtsch.-Ing (TH) Manfred Drumm
Dipl.-Kfm. Marcus Krohne
Dipl.-Wirtsch.-Math. Klaus Müller

Amtsgericht Hamburg HRB 65042
Steuernummer: 48/729/01030
USt-IdNr.: DE188529119

info@sicnum.de
www.sicnum.de

MM/KT/GD
Hamburg, 08.01.2018
mmewes@sicnum.de
tkaes@sicnum.de

SICNUM

Dementsprechend sehen wir es nicht als gegeben an, dass am Ende des Sanierungszeitraumes „Unternehmen mit negativem oder geringem bilanziellem Eigenkapital regelmäßig Nachteile gegenüber Wettbewerbern mit angemessener Eigenkapitalausstattung“ haben (Tz. 77). Unserer Ansicht und Erfahrung aus den letzten Jahren nach, hängen die angebotenen Konditionen bei Kreditinstituten, Lieferanten, Warenkreditversicherern vielmehr auch von der o.g. übrigen Struktur des Kapitals ab. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise bzw. Sicht auf das langfristig zur Verfügung stehende Kapital erscheint uns daher sachgerechter.

Das alleinige Abstellen auf die bilanzielle Größe des Eigenkapitals würde finanzielle Sanierungsmaßnahmen, die nicht in der Zuführung von Eigenkapital liegen, nahezu unwirksam, d.h. ohne Einfluss auf die Sanierungsfähigkeit machen. Um die Sanierungsfähigkeit zu erlangen, wäre ein sofortiger Verzicht durch die Gläubiger erforderlich, Maßnahmen wie Rangrücktritte würden nicht mehr greifen. Ob sich jedoch die Fremdkapitalgeber in diesen Fällen darauf einlassen, halten wir – auch in Anbetracht der juristischen Diskussion zum Erfordernis nach der BGH-Rechtsprechung – für fraglich. Nicht zuletzt dürfte die steuerliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Sanierungsgewinnen diese Maßnahme ebenfalls nicht attraktiver gestalten.

Zusätzlich sehen wir die Auslegung der „Branchenüblichen Bandbreite“ als problematisch an. Selbstverständlich werden Eigenkapitalausstattungen in Abhängigkeit von Branchenzugehörigkeiten variieren, dennoch sehen wir auch weitere Faktoren als wesentlich an. Nicht abschließend wären da beispielsweise zu nennen: Konzernzugehörigkeit, bestehende Patronatserklärungen, übrige Kapitalstruktur (bspw. Vorhandensein von Mezzanine-Finanzierungen), Intention der Eigenkapitalgeber. Durch Variation dieser Punkte kann sich durchaus eine erhebliche Bandbreite der Eigenkapitalausstattung in einer Branche ergeben.

In den letzten Jahren konnten wir eine breite Akzeptanz des IDW S 6 als Standard auf Seiten aller Stakeholder und auch insbesondere auf der Seite der Finanzierer als Entscheidungsgrundlage feststellen. Wo in den Vorjahren häufig noch die „einschlägige BGH-Rechtsprechung“ als Anforderung zu finden war, wird heute nahezu restlos allein auf den S 6 abgestellt, da davon ausgegangen wird, dass dieser die Rechtsprechung vollumfänglich abbildet. Diese positive Akzeptanz sehen wir durch die enge Auslegung und die damit zusammenhängende Herabsetzung von nicht dem bilanziellen Eigenkapital zukommenden finanziellen Sanierungsmaßnahmen für die Sanierungsfähigkeit als gefährdet an.

Insgesamt würden wir daher eine Anpassung der Formulierung und die Bezugnahme auf eine die angemessene Höhe des wirtschaftlichen Eigenkapitals begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Meik Mewes
Geschäftsführer (Vorsitzender) /
Senior Partner

Tamara Käes
Associate Partner